

Geschäftsordnung der Firma Søholm Yacht Service A/S (SYS A/S)

Öffnungszeiten:

Das Büro ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Nach Absprache mit SYS besteht die Möglichkeit spezielle Öffnungszeiten zu vereinbaren.
Um Zugang zum SYS-Gebiet und den Hallen zu bekommen erhalten Kunden einen Transponderchip. Dieser wird gegen einen Pfand von DKK 100,00 bzw. EURO 14,00 von SYS ausgehändigt. Der Chip ermöglicht den Zugang zum Platz zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr. In der übrigen Zeit bleibt der Platz geschlossen.

Aufbewahrungsperiode Winter berechnet SYS von Herbst bis 31.05.XX. Danach gilt Sommertarif gemäss unserer Preisliste.

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

1.1

Die unten aufgeführten Vorschriften haben Geltung für jegliche Schiffseigner, Führer eines jeglichen Wasserfahrzeuges oder sonstige Besucher, welche das Betriebsgelände betreten. Diese Personen sind verpflichtet, sich mit den Vorschriften vertraut zu machen. Ein Ausdruck wird jederzeit im Büro kostenlos ausgehändigt.

1.2

Für die Einhaltung der Ordnung innerhalb des SYS-Gebietes sorgt das SYS-Personal.

1.3

Die Hallen und das Aussengelände dürfen nur für die Aufbewahrung der Schiffe, zum Reparieren, und zur Wartung der Segel- und Motorboote benutzt werden.
Laminierarbeiten & Arbeiten mit entflammaren Stoffen sind in den Hallen verboten.

1.4

Der Aufbewahrungsplatz darf nicht von privaten Fahrzeugen benutzt werden. Die Fahrer von privaten Fahrzeugen werden gebeten, diese vor der Gitterpforte zu parken. Geschäftsfahrzeuge, die zu Reparaturen an Booten benutzt werden, dürfen das Aussengelände nach Absprache mit dem SYS-Personal unter deren Anweisung nutzen.

1.5.1

Die Türen und Tore in den Hallen sowie das Haupttor zum Gelände sollen geschlossen und geschlossen gehalten werden ausserhalb der normalen Begehzeiten.

1.5.2

Der Schlüssel zum Boot kann von SYS verwahrt werden. Dafür stehen abschliessbare Schränke bereit. SYS übernimmt hier keine Haftung.

1.6

Nur während der geltenden Öffnungszeiten dürfen Arbeits- und Serviceaufgaben ausgeführt werden. Alle Aufträge werden nach Angebot oder Stundenlohn abgerechnet. Reparaturen können entweder vom Eigner selbst oder von der angeforderten Firma ausgeführt werden - jedoch nur nach den SYS geltenden Vorschriften.

1.7.1

SYS hat ein Pfandrecht auf Boote deren Rechnung nicht bezahlt wurde.

1.7.2

Anzahlung Winterlager Frostfreie Hallen:

Auf die Winterlagerplätze in den Frostfreien Hallen muss eine Anzahlung geleistet werden damit der Vertrag Gültigkeit hat und der Winterlagerplatz sicher reserviert ist. In Rechnung gestellt wird vorab die Hälfte des qm Preises der benötigten Winterlagerfläche. Sollten wir 7 Tage nach Rechnungserstellung keinen Zahlungseingang feststellen, steht es SYS frei den Platz für ein anderes Boot zu nutzen. Die Anzahlung wird nicht rückerstattet wenn das Winterlager aus welchen Gründen auch immer nicht in Anspruch genommen wird.

1.8

Alle Arbeiten an Booten, die eine Staubentwicklung zur Folge haben, müssen in der separaten Werkstatthalle ausgeführt werden damit die Nachbarboote nicht verschmutzt werden.(Unterwasserschiff schleifen u.s.w)

Die separate Werkstatthalle ist in der ersten Woche der Benutzung kostenlos.

Jeder weitere Tag kostet 29,00 Euro + 0,34 Euro per Kw Stromverbrauch. Ein separater Zähler ist vorhanden.

Zusätzliche Transporte mit Hubwagen/Gabelstapler werden extra berechnet.

Eine rechtzeitige Voranmeldung VOR Einmietung in die Werkstatt ist zwingend erforderlich.

Bei Verunreinigungsschäden durch nicht-beachtung dieser Regel haftet der Verursacher.

1.9

Alle Handwerker auf dem Gelände sind willkommen. Bei Ankunft bitten wir die Handwerker sich an das SYS-Personal zu wenden, damit ihnen einen Chip zum Öffnen der Türen und die Handwerker-geschäftsordnung ausgehändigt werden kann.

Fremdfirmen bezahlen eine Abgabe von kr. 20 + MwSt. Je Arbeitsstunde für Strom, Müll u.s.w.

§ 2 - Regeln für Verankerung und Vertäuung:

2.1

Jedes Wasserfahrzeug welches verankert im SYS-Seegelände liegt kann auf Verlangen des SYS-Personals entfernt werden, wenn es nach SYS-Ermessen so liegt, dass ein freier und sicherer Schiffsverkehr beeinträchtigt wird. Weigern sich die Führer der Schiffe sie zu entfernen oder wird die Entfernung der Schiffe nicht innerhalb der vom Personal festgesetzten Frist vorgenommen, ist das SYS-Personal berechtigt, die Entfernung der Schiffe auf Rechnung des Schiffseigners vorzunehmen.

2.2

Für die Schifffahrt innerhalb des SYS Hafens gelten die KvR und die Sssto, dies sind die zu jeder Zeit gültigen offiziellen Regeln für die Fahrt in dänischen Gewässern.

2.3

Die Schifffahrt innerhalb des SYS-Gebietes muss rücksichtsvoll und in langsamer Geschwindigkeit geschehen damit anderen dadurch kein Schaden entsteht. Es soll so manövriert werden, dass kein Risiko zur Beschädigung der SYS-Anlage besteht. Im gesamten Hafenbereich gilt 2 Knoten Höchstgeschwindigkeit.

2.4

Festliegende Schiffe dürfen nur an den erteilten Plätzen angebracht werden. Ausnahme gilt für zeitweiliges liegen beim verholen, für das Be- und Entladen, Tankvorgang u.a.

2.5

Ankommende Schiffe sollen möglichst bald ihre Ankunft im SYS-Büro melden und die erteilten Plätze einnehmen.

2.6

Wird den Weisungen des SYS Personals nicht Folge geleistet kann das SYS-Personal das Schiff auf Rechnung und Risiko des Eigners abschleppen lassen. Die hiermit verbundenen Kosten für Taue, Mannschaft und ähnliches werden von dem Schiffseigner getragen. Evtl. Schäden am Schiff werden nicht erstattet.

2.7

Die Schiffe dürfen nicht an der Stegkonstruktion, Bohrlängängen o. ä. befestigt werden, sondern nur an den dafür angebrachten Pollern oder Klampen.

2.8

Alle Schiffseigner verpflichten sich Vertäuungen zu benutzen, die dem Schiff nach Grösse und Gewicht entsprechen. Unter allen Umständen muss sich das Schiff innerhalb des erteilten Platzes aufhalten, unabhängig vom jeweiligen Wasserstand. Der Schiffseigner trägt die Verantwortung dafür, dass das Boot sorgfältig festgemacht worden ist, mit besonderem Augenmerk auf die Wetter- und Windlage. Die Tide kann einen Unterschied im Pegel von bis zu 1,5m ausmachen !

2.9

Das Schiff darf nicht nur an Anker, Ankerboje oder Trosse festgemacht werden.

2.10

Das Schiff muss mit Fendern entlang der Seiten im notwendigen Umfang liegen, um zu verhindern, dass die Schiffe sich gegenseitig anstossen.

2.11

Wird es aufgrund Platzmangels notwendig, dass mehrere Schiffe längsseitig nebeneinander liegen, dann müssen diejenigen, die dem Bohllengang am nächsten liegen der Mannschaft der äusseren Boote ungehinderte Passage über ihr Bootsdeck gewähren.

2.12

Beiboote und ähnliches dürfen nur am Schiff angebracht werden wenn dies andere Schiffe nicht beeinträchtigt.

2.13

Kein Schiff darf ohne Zustimmung von SYS auf dem Platz abgestellt werden.

2.14

Wenn nach SYS Ermessen ein Schiff im Hafen verlassen wurde, ist SYS nach öffentlicher Bekanntmachung berechtigt, es in Verwahrung zu nehmen und zu entfernen, es aufzubewahren oder auf andere Weise über das Schiff zu verfügen. Dieses geschieht auf Rechnung und Gefahr des Schiffseigners. Übersteigen o.g. Kosten den Wert des Bootes so ist SYS berechtigt, das Boot an Dritte zu übereignen.

2.15

Strandet oder sinkt ein Schiff in dem SYS zugehörigen Hafenbereich und entfernt der Schiffseigner dieses nicht innerhalb der von SYS festgesetzten angemessenen Frist, kann SYS die Massnahme ergreifen, dieses Schiff zu entfernen. SYS hat Rechtsanspruch auf Rückerstattung dieser Kosten vom Eigener.

2.16

Wracks dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht auf das SYS-Gelände gebracht werden.

§ 3 Auf- und Abslippen, Reparaturen, Brennstoff u.m.:

3.1

Das Auf- und Abslippen darf nur vom SYS-Personal ausgeführt werden.

3.2

Unmittelbar nach dem Auf- und Abslippen ist der Schiffseigner verpflichtet, aufzuräumen. D.h. Böcke, Wagen, Stützen, Farben und andere Geräte sind vom SYS-Gelände zu entfernen.

3.3

Schiffe, Trailer, Masten u.a. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen nach Absprache mit dem SYS-Personal aufbewahrt werden.

In der Zeit der Lagerungsperiode soll der Bereich unter dem Boot sauber und aufgeräumt sein.

In der Zeit der Lagerungsperiode muss der Bootseigner wegen Brandschutz seinen Feuerlöscher an an einer Schnur oder Kette am Steven in einer Höhe von max.1,5 m. über der Erde anbringen.

3.4

Während der Winterlagerung ist der Schiffseigner verpflichtet, alle Gas- und Druckflaschen, sowie Benzinkanister vom Schiff zu entfernen.

Für alle Bootseigner ist es streng verboten, alle Arten von Motoren in der Halle zu starten.

Es ist verboten, in den Schiffen zu wohnen.

In allen Hallen sowie im Freigelände dürfen die Boote nur an Landstrom angeschlossen sein wenn sich der Eigner/Befugte an Bord befindet oder zum Laden der Batterien. Bei verlassen des Bootes ist der Landstrom zu entfernen.

Bootseigner sind ausdrücklich selbst für den Ladezustand der Batterien verantwortlich wenn nichts anderes im Winterlagervertrag vereinbart ist.

In den Hallen befinden sich empfindliche Rauchmelder. Durch Kunden ausgelöste Fehlalarme (Motorabgas, schleifnebel) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

3.5

Schiffe, Trailer u.a. welche auf dem Betriebsgelände ohne Genehmigung abgestellt wurden dürfen von SYS kostenpflichtig entfernt werden. Gleiches gilt für Fahrzeuge, deren Abstellfrist überschritten wurde.

3.6

Treibstoff und Schmieröl dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung von SYS und der Feuerwehr auf dem SYS-Gelände aufbewahrt werden.

3.7

Wenn Treibstoff aufgefüllt wird, müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um einen Brand an Bord oder am Kai zu vermeiden.

§ 4 - Weitere Regeln:

4.1

An vertäuten Schiffen müssen Fallschnüre und ähnliches so befestigt sein, dass nichts am Mast klappert.

4.2

Wegwerfen von Abfällen jeder Art - hierunter u.a. Fischabfälle - sowohl ins Wasser als auf das SYS-Gebiet ist verboten. Es wird auf die Benutzung der öffentlichen Abfallbehälter (Container) hingewiesen.

4.3

Altöl und ähnliches dürfen nicht in die normalen Abfallbehältern entsorgt werden. Für Altöl , Bilgewasser und ähnliche Schadstoffe müssen vom Eigner entsorgt werden.

4.4

Das Auspumpen von Marinetoiletten oder ölhaltigem Wasser auf dem SYS-Gebiet und im Hagen ist strengstens verboten.

4.5

Das Parken von Campingwagen, Wohnmobile und Boottrailern ist nur auf dem speziell eingerichteten Parkplatz erlaubt. Es darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des SYS-Personals geschehen. Ggf. wird in Rechnung gestellt.

4.6

Die Benutzung von offenem Feuer an Bord der Schiffe oder auf der Brücke ist verboten.

§ 5 – Aufsicht, Reklamation und Schadenersatz:

5.1

Jeder, der sich auf dem SYS-Gebiet aufhält, ist verpflichtet, sich an die Anweisungen des SYS-Personals zu halten .

5.2

Wenn ein Schiffseigner den Geschäftsbedingungen der Firma SYS nicht in der von SYS angesetzten Frist nachkommt oder die Anweisungen des SYS-Personals nicht befolgt, liegt es im Ermessen des SYS-Personals, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Wird dabei das Schiff oder die Ausrüstung beschädigt, kann der Schiffseigner keine Entschädigung verlangen. Der Schiffseigner ist verpflichtet, die mit diesen Vorkehrungen entstandenen Kosten zu erstatten.

5.3

Der Schiffseigner ist haftbar und ersatzpflichtig für Schäden, die er, seine Crew oder sein Schiff an der Hafenanlage, SYS-Eigentum oder anderen Wasserfahrzeugen verursacht. Entstandene Schäden an Halle, Hafenanlage, Schiff oder Unfälle, die Personen oder Eigentum gefährden, müssen unverzüglich dem SYS-Büro mitgeteilt werden.

5.4

Der Eigner stellt sämtliche Wasserfahrzeuge auf eigene Rechnung und Gefahr ab. Die Schiffe müssen versichert sein. Eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung muss abgeschlossen sein.

5.5

SYS kommt nur für eigene Schäden und nur für grobe Fahrlässigkeit und max. innerhalb der abgeschlossenen Versicherungssumme auf. Diebstahl und jegliche Beschädigungen von persönlichen Eigentum durch 3. Personen ist von der Haftung durch SYS ausgeschlossen.

5.6

Nach dem Slippen und Maststellen im Frühjahr ist der Bootseigner verpflichtet sein Boot auf Schäden oder andere Mängel zu kontrollieren. Sollte der Bootseigner Grund zu einer Reklamation haben ist diese umgehend und vor dem Verlassen des Werftbetriebes bzw. Hafengeländes dem SYS Personal mitzuteilen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Begründung für den Zwang zu sofortiger Mängelfeststellung und Mitteilung ist Beweissicherung und Vorbeugung von Teileverlust/Folgeschäden.

SYS besteht auf eine rasche Beseitigung jeglicher evtl. Reklamationen, da sie im anderen Falle unter Fahrbedingungen sich verfestigen oder verschlimmern können.

Schadenersatzforderungen in Folge von Verlust unter Fahrt oder andere indirekter Verlust werden von SYS unter keinen Umständen anerkannt.

SYS weist ausdrücklich darauf hin, daß das Boot vor und nach dem Slippen, solange es im Hafen liegt, in der Verantwortung des Schiffseigner ist. Für etwaige Schäden durch Sturm oder Dritte oder andere Umstände ist der Schiffseigner eigenverantwortlich.

SYS ist verpflichtet das Boot nach der Anlieferung im Herbst so zeitnah wie möglich an Land zu bringen. Der Schiffseigner ist nicht berechtigt, selber oder durch Fremdfirmen Reparaturarbeiten oder Auswechslungen auf Rechnung zu Lasten von SYS in Auftrag zu geben.

Andere Absprachen sind nur Schriftlich möglich. Slipgebühren werden Grundsätzlich vom Schiffseigner bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist DK- 6400 Sønderborg. Es gilt das dänische Recht.